



Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

diese vertreten durch

die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Frau Dagmar Barzen

und

dem **Landkreis Bad Dürkheim**,

vertreten durch

den Landrat Herrn Hans-Ulrich Ihlenfeld

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten



zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag des Landkreises Bad Dürkheim bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme des Landkreises Bad Dürkheim in den KEF-RP. Dem Landkreis Bad Dürkheim werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand des Landkreises Bad Dürkheim beläuft sich auf **78.287.271 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für den Landkreis Bad Dürkheim über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **61.267.618,00 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **4.084.508,00 Euro**.



(2) Der Landkreis Bad Dürkheim verpflichtet sich, seine eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf ihn entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil des Landkreises Bad Dürkheim beläuft sich danach auf mindestens **1.361.503 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Der Landkreis Bad Dürkheim verpflichtet sich, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

Maßnahmen für das Jahr 2012

Einnahmeverbesserungen

- Erhöhung der Mieten und Pachten für fremd vermietete städtische Gebäude ab dem 01.04.2012: Konsolidierungsanteil **9.500 Euro**.
- Verkauf des ehemaligen Feuerwehrschießheims Sattelmühle: Konsolidierungsanteil **80.000 Euro**.
- Einführung einer Gebührenpflicht für Zuverlässigkeitsprüfungen im Rahmen des Waffen- und Sprengstoffgesetzes: Konsolidierungsanteil **36.000 Euro jährlich**.
- Erhöhung der Verwaltungsgebühren für die Erteilung, Entzug und Wiedererteilung von Fahrerlaubnissen: Konsolidierungsanteil **14.400 Euro jährlich**.



- Einführung von Verwaltungsgebühren für den betriebsärztlichen Dienst im Kreiskrankenhaus ab 01.07.2012: Konsolidierungsanteil **15.000 Euro**.
- Erhöhung der Verwaltungsgebühren in der Bauverwaltung: Konsolidierungsanteil **20.000 Euro jährlich**.
- Anhebung der Kreisumlage: Der Landkreis Bad Dürkheim hat mit Wirkung zum 01.01.2011 seine Kreisumlage **um 4,0 Prozentpunkte** angehoben. In Höhe von 3,5 Prozentpunkten war die Erhöhung aufgrund der Kompensation für die Übernahme von Schulträgerschaften notwendig, die verbleibenden **0,5 Prozentpunkte** werden als Eigenanteil eingebracht: Konsolidierungsanteil: **523.940 Euro jährlich**.
- Erhöhung des Gemeinkostenanteils beim Verwaltungskostenbeitrag des Abfallwirtschaftsbetriebes: Konsolidierungsanteil **27.000 Euro jährlich**.
- Gewinnausschüttung der Kreissparkasse: Die Gewinnausschüttung wird gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2008-2010 für das Jahr 2012 um einen Konsolidierungsanteil von **350.000 Euro** erhöht.

Ausgabenreduzierungen

- Reduzierung der Ausgaben für Repräsentationen: Konsolidierungsanteil **3.500 Euro jährlich**
- Kürzung des Budgets für Partnerschaften: Konsolidierungsanteil **15.000 Euro jährlich**.
- Abschaffung der Zuschüsse für das MAXX-Ticket ab dem Schuljahr 2012/13: Konsolidierungsanteil **5.000 Euro**.
- Verringerung der Beteiligung am Pfalzmuseum: Konsolidierungsanteil **6.000 Euro jährlich**.
- Streichung der Zuschüsse für die Musikschulen: Konsolidierungsbeitrag **46.000 Euro jährlich**.
- Streichung der Zuschüsse für „Jugend musiziert“: Konsolidierungsanteil **5.500 Euro jährlich**.
- Einstellung des Heimatjahrbuches: Konsolidierungsanteil **2.500 Euro**.
- Beendigung der Finanzierung der Schuldnerberatung aus dem städtischen Haushalt (Refinanzierung durch Sponsoring): Konsolidierungsanteil **112.000 Euro jährlich**.
- Kürzung der Zuschüsse für Freizeiten und Kindererholung: Konsolidierungsanteil **40.000 Euro jährlich**.



- Abschaffung der Sportförderrichtlinien: Konsolidierungsanteil **5.000 Euro jährlich**.
- Neuorganisation der Schülerverkehre zum Schuljahr 2012/2013: Konsolidierungsanteil **45.000 Euro**.
- Abschaffung der freiwilligen Bezuschussung touristischer Verkehre: Konsolidierungsanteil **11.300 Euro jährlich**
- Abschaffung der freiwilligen Bezuschussung örtlicher Verkehre: Konsolidierungsanteil **42.250 Euro jährlich**
- Reduzierung der Naturschutzbeauftragten: Konsolidierungsanteil **2.800 Euro jährlich**.

→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2012: 1.417.690 Euro**

Maßnahmen für die Jahre 2013 bis zum Ende der Vertragslaufzeit

Einnahmeverbesserungen

- Erhöhung der Mieten und Pachten für fremd vermietete städtische Gebäude ab dem 01.04.2012: Konsolidierungsanteil **12.000 Euro jährlich**
- Einführung einer Gebührenpflicht für Zuverlässigkeitsprüfungen im Rahmen des Waffen- und Sprengstoffgesetzes: Konsolidierungsanteil **36.000 Euro jährlich**.
- Erhöhung der Verwaltungsgebühren für die Erteilung, Entzug und Wiedererteilung von Fahrerlaubnissen: Konsolidierungsanteil **14.400 Euro jährlich**.
- Einführung von Verwaltungsgebühren für den betriebsärztlichen Dienst im Kreiskrankenhaus ab 01.07.2012: Konsolidierungsanteil **30.000 Euro jährlich**.
- Erhöhung der Verwaltungsgebühren in der Bauverwaltung: Konsolidierungsanteil **20.000 Euro jährlich**.
- Anhebung der Kreisumlage: Der Landkreis Bad Dürkheim hat mit Wirkung zum 01.01.2011 seine Kreisumlage **um 4,0 Prozentpunkte** angehoben. In Höhe von 3,5 Prozentpunkten war die Erhöhung aufgrund der Kompensation für die Übernahme von Schulträgerschaften notwendig, die verbleibenden **0,5 Prozentpunkte** werden als Eigenanteil eingebracht: Konsolidierungsanteil: **523.940 Euro jährlich**.
- Erhöhung des Gemeinkostenanteils beim Verwaltungskostenbeitrag des Abfallwirtschaftsbetriebes: **Konsolidierungsanteil 27.000 Euro jährlich**.



- Gewinnausschüttung der Kreissparkasse: Die Gewinnausschüttung wird gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2008-2010 für das Jahr 2012 um einen Konsolidierungsanteil von **350.000 Euro** erhöht.

Ausgabenreduzierungen

- Reduzierung der Ausgaben für Repräsentationen: Konsolidierungsanteil **3.500 Euro jährlich**
- Kürzung des Budgets für Partnerschaften: Konsolidierungsanteil **15.000 Euro jährlich**.
- Abschaffung der Zuschüsse für das MAXX-Ticket ab dem Schuljahr 2012/13: Konsolidierungsanteil **10.000 Euro jährlich**.
- Verringerung der Beteiligung am Pfalzmuseum: Konsolidierungsanteil **6.000 Euro jährlich**.
- Streichung der Zuschüsse für die Musikschulen: Konsolidierungsbeitrag **46.000 Euro jährlich**.
- Streichung der Zuschüsse für „Jugend musiziert“: Konsolidierungsanteil **5.500 Euro jährlich**.
- Einstellung des Heimatjahrbuches: Konsolidierungsanteil **16.500 Euro jährlich**.
- Beendigung der Finanzierung der Schuldnerberatung aus dem städtischen Haushalt (Refinanzierung durch Sponsoring): Konsolidierungsanteil **112.000 Euro jährlich**.
- Kürzung der Zuschüsse für Freizeiten und Kindererholung: Konsolidierungsanteil **40.000 Euro jährlich**.
- Streichung der Zuschüsse für die Sanierung von Kindertagesstätten der Kommunen und freier Träger: Konsolidierungsanteil **321.000 Euro**.
- Abschaffung der Sportförderrichtlinien: Konsolidierungsanteil **5.000 Euro jährlich**.
- Neuorganisation der Schülerverkehre zum Schuljahr 2012/2013: Konsolidierungsanteil **90.000 Euro jährlich**.
- Abschaffung der freiwilligen Bezuschussung touristischer Verkehre: Konsolidierungsanteil **11.300 Euro jährlich**.
- Abschaffung der freiwilligen Bezuschussung örtlicher Verkehre: Konsolidierungsanteil **84.500 Euro jährlich**.
- Reduzierung der Naturschutzbeauftragten: Konsolidierungsanteil **2.800 Euro jährlich**.



→ **Konsolidierungsgesamtbeitrag für das Jahr 2013 und die folgenden Jahre:
1.782.440 Euro**

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung des Landkreises Bad Dürkheim vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Landkreis Bad Dürkheim seine Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Landkreis Bad Dürkheim seinen Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausrei-



chend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Der Landkreis Bad Dürkheim informiert die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite des Landkreises Bad Dürkheim eingestellt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite des Landkreises Bad Dürkheim unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Er ersetzt den von Ihnen am 12.06.2012 gegengezeichneten Konsolidierungsvertrag.



Trier, den 19.3.2014
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bad Dürkheim, den 07.04.2014
Landkreis Bad Dürkheim

Dagmar Barzen
Präsidentin der ADD

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat